

5600 St. Johann/Pg., am 9.2.2015

Zahl: STR-2/2015

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. erlässt hiermit folgende

V e r o r d n u n g :

1. Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b), 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z 4 der Straßenverkehrsordnung - StVO, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., wird während des Zeitraumes zwischen 01.12. und 31.03. jeden Jahres im **Bereich der Pöllnstraße rechtsseitig** ein **„Halten und Parken verboten“** gemäß § 52/13b StVO mit dem Zusatz **„Anfang“** und **„Ende“** beginnend ab dem nordseitigen Eck der östlichen Garage auf der Parzelle 321/1 der KG St. Johann im Pongau bis ca. 10 m südlich der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken 321/14 und .265 je KG St. Johann im Pongau, wie im beiliegenden Lageplan der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau vom 10.2.2015 dargestellt, verfügt.
2. Diese Verordnung wird durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b samt dem jeweiligen Zusatz „Anfang“ und „Ende“ kundgemacht.
3. Außerhalb des vorangeführten Zeitraumes (01.12. bis 31.03. jeden Jahres) sind die angebrachten Verkehrszeichen zu entfernen.
4. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der zeitgerechten Wiederanbringung (Sichtbarmachung) bzw. Entfernung der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen zu führen.



Der Bürgermeister:

(Mitterer Günther)

Diese Verordnung ergeht an:

1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
2. Herrn StR Bernhard Urban (per E-Mail)
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO) (per E-Mail)
4. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-Mail)

5. Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes (per E-Mail)
6. Parkraumbewirtschaftung, im Hause (per E-Mail)
7. EDV, im Hause; mit dem Ersuchen um Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-Mail)

